

F Ö R D E R V E R E I N
der Lise-Meitner-Gesamtschule Köln-Porz e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Lise-Meitner-Gesamtschule Köln-Porz“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist am 18.05.1977 unter der Nr. 43 VR 7409 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen worden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (5) Der Verein ist geschlechtsunspezifisch. Im Folgenden schließt die verwendete männliche Form beide Geschlechter ein.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zwecke des Vereins sind im einzelnen:
 1. Weckung und Förderung des Verständnisses in der Elternschaft und in der Öffentlichkeit für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Gesamtschule Köln-Porz.
 2. Förderung der Schule und der Schüler im wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen und sportlichen Bereich.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Eltern von derzeitigen oder ehemaligen Schülern;
 - b) Lehrer und Schüler sowie ehemalige Lehrer und Schüler;
 - c) sonstige Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung der Interessen der Gesamtschule Köln-Porz beizutragen. Eltern, deren Kinder nicht Schüler der Gesamtschule Köln-Porz sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Beitritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1 durch Kündigung seitens des Mitgliedes, die durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen muss. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers von der Schule;
2. durch den Tod des Mitgliedes;
3. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

- (1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Vereins nötigen Geldmittel wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen jährliche Mindesthöhe 12 € beträgt.
- (2) Der Verein kann auch Spenden entgegennehmen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder als sein Vertreter ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese und an einzelne Vereinsmitglieder,
 - c) den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan,
 - d) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Genehmigung der Jahresabrechnung sowie Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 8

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf - mindestens einmal jährlich - an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 50 Mitglieder dies verlangen. Innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden zur Hauptversammlung einzuberufen, auf der Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Bericht über die Geschäfts- und Kassenführung sowie die Vorlage des Haushaltsplanes zu erfolgen hat.
- (2) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Versammlung als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist die Versammlung ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei um einen Monat auseinanderliegenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
- (5) Ober die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und höchstens drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer: je einen Lehrervertreter, einen Schülervertreter und einen Elternvertreter der Lise-Meitner-Gesamtschule Köln-Porz.
- (2) Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Beisitzer werden für ein Schuljahr von den Schulmitwirkungsgruppen entsandt. Sollte ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheiden, so ist durch die Mitgliederversammlung sofort ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt. Vorstandsmitglieder des Vereins haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, soweit Art und Höhe solcher Auslagenerstattungen durch Vorstandsbeschluss geregelt sind. Der Jahresbetrag der Aufwands-Pauschale darf den steuerfreien Höchstbetrag im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemeinsam.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Für besondere Aufgaben oder einzelne Aufgabengebiete können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sollen aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen, die vom Vorstand entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Ihre Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Ausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von möglichst einer Woche schriftlich einberufen; andere, z.B. fernmündliche Einberufung ist bei Eilbedürftigkeit fallweise zulässig. Sie sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Ausschussmitglieder dies verlangen.
- (4) Auf Beschluss eines Ausschusses können jederzeit Sachverständige zur Beratung zugezogen werden.

- (5) Zu den Ausschusssitzungen sind Mitglieder des Vorstandes in derselben Weise wie die Ausschussmitglieder einzuladen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem gewählten Vorstand. Zeichnungsberechtigt sind je zwei Mitglieder gemeinsam.

§ 13

Einnahmeverwendung, Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Falls sich aus der Tätigkeit des Vereins jemals Gewinn ergeben sollte, wächst dieser dem Stammvermögen des Vereins zu; eine Ausschüttung solchen Gewinns an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung für Leistungen an den Verein darf niemand begünstigt werden.

§ 14

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger mit der Auflage, es für die Förderung der Schulpflege an der Gesamtschule Köln-Porz zu verwenden.

§ 15

Datenschutz

Die im Rahmen der Arbeit des Fördervereins erhobenen Daten dürfen nur gemäß Bundesdatenschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung verwendet werden

§ 16

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.März 2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Bankverbindung Stadtparkasse Köln Konto: IBAN: DE91 37050198 1011192737
BIC: COLSDE33**